

# **Marktgebührensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb.**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (Sächs. GVBl. S. 55, Ber. 159), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 140) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, 306) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142,144) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. am 20.09.2012 nachfolgende Marktgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Teilnahme an Märkten, die von der Stadt Thalheim/Erzgeb. veranstaltet werden, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme des Standplatzes.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag der Markt in Anspruch genommen wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenmaßstab/Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Marktfläche zum Feilbieten von Waren wird ein Standgeld für jeden Tag der Benutzung erhoben. Die Gebühr wird pro laufenden Meter Verkaufsfläche erhoben. Jeder angefangene Meter wird voll berechnet.
- (2) Bei der Veranstaltung von Spezialmärkten werden auch Verkaufshütten, die im Eigentum der Stadt stehen, aufgestellt. Für die Nutzung der Verkaufshütten wird eine Gebühr pro Standtag erhoben.
- (3) Die Marktgebühren betragen:

1. Standgebühr Markthändler/Wochenmarkt	2,60 €/lfd.Meter/Tag
2. Standgebühr Markthändler/Weihnachtsmarkt/ sonstige Veranstaltungen	5,00 €/lfd.Meter/Tag
3. Gebühr Nutzung Verkaufshütten	40,00 €/Verkaufshütte/Tag
4. Gebühr Nutzung Verkaufshütten Bei Marktdauer von weniger als 4 Stunden.	13,50 €/Verkaufshütte/Tag

- (4) Die Gebühren nach Abs. 1 gelten jeweils für die gesamte Marktdauer des jeweiligen Markttagess. Macht der Berechtigte von seinem Benutzungsrecht nur teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der anfallenden Gebühren.

#### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme des Standplatzes.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig und durch die Marktaufsicht am zugewiesenen Standplatz eingezogen.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 24.09.2012

*i.v. Joh. Kühn*  
R. Kühn  
Bürgermeister

